

Helia Daubach, Claus Sprick

Der Zivilprozess

Eine Einführung für Gerichtsdolmetscher und -übersetzer



2., überarbeitete und erweiterte Auflage

Inhalt

Vorwort	9
Teil I: Der Zivilprozess erster Instanz	15
1 Der Zivilprozess im System der Rechtswege	16
1.1 Einführung – Der Zivilprozess als Dienstleistung für die Bürger	16
1.2 Die wesentlichen Prozessgrundsätze des Zivilprozesses im Überblick.....	19
1.2.1 <i>Öffentlichkeit</i>	20
1.2.2 <i>Mündlichkeit</i>	21
1.2.3 <i>Anspruch auf rechtliches Gehör</i>	23
1.2.4 <i>Faires Verfahren</i>	24
1.2.5 <i>Beibringungsgrundsatz</i>	24
1.2.6 <i>Dispositionsmaxime</i>	28
1.2.7 <i>Unmittelbarkeitsgrundsatz</i>	29
1.2.8 <i>Gesetzlicher Richter</i>	30
1.2.9 <i>Prozessökonomie</i>	31
1.3 Die wesentlichen gesetzlichen Vorschriften	35
1.3.1 <i>§§ 184 ff. GVG – Die Gerichtssprache</i>	35
1.3.2 <i>Eid in fremder Sprache</i>	36
1.3.3 <i>§ 189 GVG: Dolmetschereid</i>	36
1.3.4 <i>§ 191 GVG: Ablehnung des Dolmetschers</i>	37
1.3.5 <i>§§ 1ff. ZPO: Sachliche Zuständigkeit</i>	40
1.3.6 <i>§§ 12ff. ZPO: Örtliche Zuständigkeit</i>	42
1.3.7 <i>§§ 355ff. ZPO: Die Beweisaufnahme</i>	44
1.4 JVEG – Dolmetschervergütung	58
1.5 Fragen zum ersten Kapitel	60
2 Ablauf eines erstinstanzlichen Zivilprozesses	61
2.1 Vorgeschaltete „Filter“ und Instanzenzug	61
2.2 Verfahrensablauf ohne vorgeschaltetes Mahnverfahren.....	63
2.3 Klageeingang, Zustellung und Terminierung	64
2.4 Güteverhandlung und Vergleich	67

2.5	Haupttermin und Beweisaufnahme.....	69
2.5.1	<i>Beweis und Beweislast</i>	70
2.5.2	<i>Zeugenbeweis</i>	73
2.5.3	<i>Sachverständigenanhörung</i>	76
2.5.4	<i>Parteivernehmung</i>	76
2.6	Das Sitzungsprotokoll	77
2.7	Das Ergebnis eines zivilgerichtlichen Erkenntnisverfahrens: Titel.....	78
2.7.1	<i>Urteil: Verschiedene Urteilsarten/-inhalte</i>	79
2.7.2	<i>Vergleich</i>	79
2.7.3	<i>Beweisbeschluss, Auflagen- und Hinweisbeschluss</i>	80
2.8	Besonderheiten und Unterschiede beim Amtsgericht und Landgericht	80
3	Rolle der Verfahrensbeteiligten innerhalb des erstinstanzlichen Zivilprozesses	83
3.1	Das Gericht.....	85
3.2	Die Parteien.....	86
3.3	Die Rechtsanwälte und sonstigen Verfahrensbevollmächtigten.....	88
4	Wörtlich oder sinngemäß? Die Bedeutung der Übersetzung im Rahmen der Beweiswürdigung	90
5	Instrumentalisierung des Dolmetschers und Rollenvermischung	95
6	Eilrechtsschutz – das einstweilige Rechtsschutzverfahren	96
7	Zwangsvollstreckungsverfahren	99
7.1	Übersicht über die beteiligten Vollstreckungsorgane	102
8	Abschluss und weiterführende Literaturhinweise	103
Teil II: Das Verfahren in den Rechtsmittelinstanzen		104
1	Vorbemerkung	105
2	Rechtsmittel und Rechtsbehelfe	108
3	Rechtsmittel gegen Endurteile	114
3.1	Berufung, §§ 511 ff. ZPO	114
3.1.1	<i>Abgrenzung zu anderen Rechtsmitteln</i>	114
3.1.2	<i>Statthaftigkeit</i>	115

3.1.3	<i>Zulässigkeit</i>	116
3.1.4	<i>Begründetheit</i>	120
3.1.5	<i>Weitere Verfahrensfragen</i>	122
3.2	Revision, § 542 ff. ZPO	127
3.2.1	<i>Revisionszulassung</i>	129
3.2.2	<i>Nichtzulassungsbeschwerde</i>	131
3.2.3	<i>Eingeschränkter Prüfungsumfang</i>	132
3.2.4	<i>Sprungrevision (§ 566 ZPO)</i>	133
3.2.5	<i>Sonstige Verfahrensvorschriften</i>	134
4	Rechtsmittel gegen andere Entscheidungen als Endurteile	137
4.1	Sofortige Beschwerde (§ 567 ff. ZPO)	137
4.2	Rechtsbeschwerde (§§ 574 ff. ZPO).....	139
4.3	Beschwerdeverfahren in Familiensachen (§§ 58 ff. FamFG).....	142
4.3.1	<i>Beschwerde</i>	145
4.3.2	<i>Rechtsbeschwerde</i>	146
4.3.3	<i>Sprungrechtsbeschwerde</i>	146
5	Anhang	147
5.1	ZPO §§ 511-577	147
5.2	FamFG §§ 57-75	162

1 Der Zivilprozess im System der Rechtswege

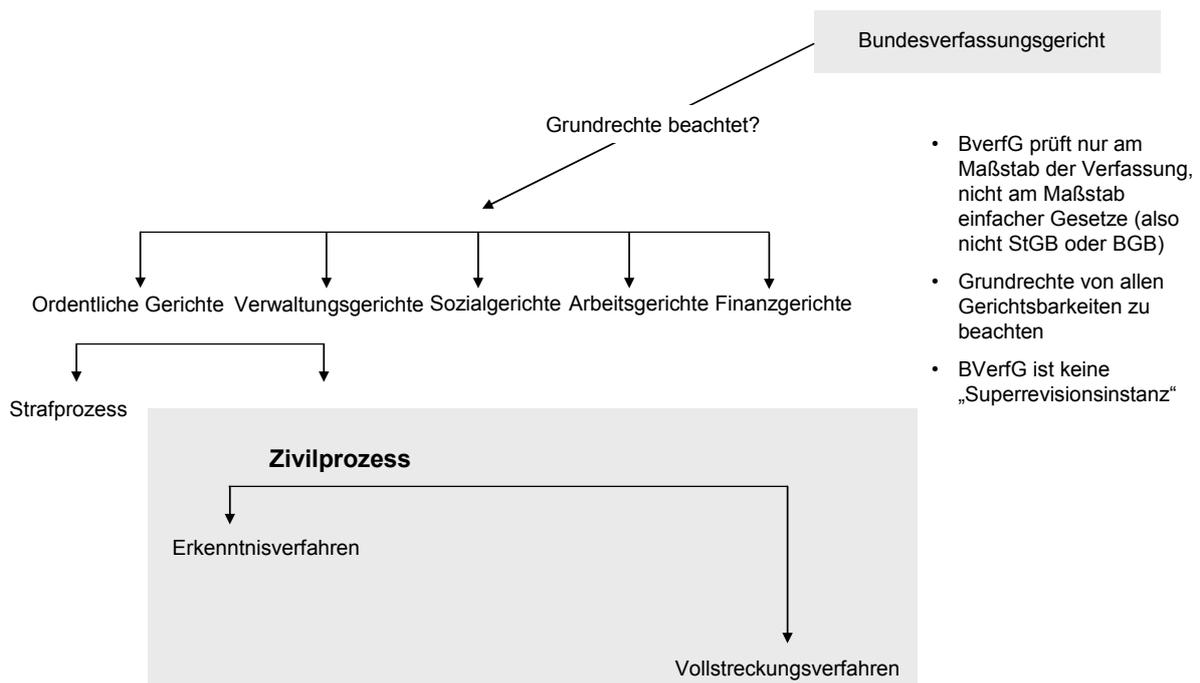


Abb. 1: Der Zivilprozess im System der Rechtswege

1.1 Einführung – Der Zivilprozess als Dienstleistung für die Bürger

Das erstinstanzliche Zivilverfahren ist ein **staatlich geregeltes Streitiges Verfahren**, um zwischen **Privatpersonen** (das gilt jedenfalls im Grundsatz) bestehende Ansprüche und Schuldverhältnisse festzustellen und durchzusetzen. Das klingt recht kompliziert und ich werde gleich noch einige Beispiele bringen, um zu verdeutlichen, welchem Zweck das erstinstanzliche Zivilverfahren dient, aber es ist wichtig, es vom **Strafverfahren** und von den anderen Gerichtszweigen zu unterscheiden. Obwohl die Funktion, die der Dolmetscher hat, im

Zivilverfahren und Strafverfahren ganz ähnlich ist, ist es dennoch fundamental, sich die Unterschiede vor Augen zu halten. Der Zivilprozess dient dazu, **private Konflikte** in einem förmlichen, vom Staat bereit gestellten gerichtlichen Verfahren zu lösen oder beizulegen und zwar mit den Mitteln des Rechts. Im Grunde soll damit **Selbsthilfe** unter den Bürgern verhindert werden.

Wenn A ein Haus an B vermietet hat und B zahlt die Miete nicht, dann ist A gezwungen (wenn er B nicht doch noch durch gutes Zureden überzeugen kann zu zahlen), **gerichtliche Hilfe** in Anspruch zu nehmen, um seinen Anspruch auf Zahlung der Miete durchzusetzen. Es ist ihm verwehrt, zu B hinzugehen, diesen zu bedrohen und sich die (berechtigte!) Mietzahlung mit Gewalt zu verschaffen. Das ist, etwas salopp ausgedrückt, der Zweck des Zivilprozesses erster Instanz. Er ist letzten Endes eine staatliche Dienstleistung für die Bürger, um diesen im privaten Bereich ein gewaltfreies Miteinander zu ermöglichen und unterscheidet sich damit grundlegend vom Strafprozess. Während der Zivilprozess einen Konflikt unter (jedenfalls theoretisch) Gleichen lösen soll, soll im Strafprozess der **staatliche Strafanspruch** durchgesetzt werden. Im Strafprozess geht es nicht um die Lösung privater Konflikte mit Hilfe des Gerichts, sondern ausschließlich um **Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt**.

Dies hat einige bedeutsame prozessuale Unterschiede zur Folge:

Der erste besteht darin, dass im Zivilprozess im Grundsatz allein die Parteien entscheiden, ob und wann und in welchem Umfang sie das Gericht anrufen wollen. Sie **verfügen frei** über den Gegenstand eines bürgerlichen Rechtsstreits (so wird der Zivilrechtsstreit auch genannt, weil in ihm zumeist Ansprüche aus dem bürgerlichen Recht durchgesetzt werden sollen, welches wiederum in weiten Teilen im Bürgerlichen Gesetzbuch, dem BGB, geregelt ist). Das heißt, sie bestimmen **Beginn, Inhalt und Ende eines gerichtlichen Verfahrens**. Konkret bedeutet das: Schuldet A dem B 150,- € Garagenmiete für August 2009, bleibt es B überlassen, ob er diese überhaupt einklagt (er kann auch darauf verzichten oder sie still für sich mit dem leckeren Essen „verrechnen“, das A letztes Wochenende für ihn gekocht hat), ob er nur 100,- € einklagt (weil er meint, dann kostet es nicht so viele Gerichtsgebühren) und ob er sich zwei Wochen, nachdem die Klage dem A förmlich zugestellt wurde (dazu sogleich), dafür entscheidet, die Klage wieder zurückzunehmen, weil er sich mit dem A so gut versteht und es sich mit der Hausgemeinschaft nicht verderben will. Zwar muss B im letzten Fall die ganzen Kosten der Klage bezahlen, weil er ja das Gericht damit befasst hat, aber niemand kann ihn dazu zwingen, sein Zivilver-

fahren weiter zu betreiben. Kurzum: In den Grenzen der prozessualen Fairness und der prozessualen Wahrheitspflicht, wie sie in § 138 Abs. 1 ZPO festgeschrieben ist, können die Parteien (fast) alles tun und lassen, was sie wollen.

Insbesondere ist es den Parteien auch überlassen, ob und welche Zeugen sie benennen wollen, in welchem Umfang sie Tatsachen vortragen, ob sie Tatsachen, welche die gegnerische Partei vorträgt, bestreiten wollen oder nicht, und ob und in welchem Umfang sie Rechtsmittel einlegen, sich also gegen eine in erster Instanz ergangene Entscheidung wehren wollen.

Ganz anders im **Strafprozess**: Er wird von Amts wegen in Gang gebracht, durch die Staatsanwaltschaft, die von **Gesetzes wegen grundsätzlich gezwungen** ist, ein förmliches Strafverfahren einzuleiten, sobald ein sog. **Anfangsverdacht** gegen eine bestimmte Person vorliegt. Die Staatsanwaltschaft muss dann, wenn sie aufgrund ihrer Ermittlungen zu dem Ergebnis kommt, eine Verurteilung des Beschuldigten in einem förmlichen Strafverfahren durch ein Gericht sei hinreichend wahrscheinlich, die Anklage bei Gericht erheben und das Gericht muss, wenn keine besonderen Ausnahmeumstände vorliegen, die Anklage zur Hauptverhandlung zulassen und den Termin zur Hauptverhandlung bestimmen. Und dann muss ein Urteil gefunden werden, sei es durch Freispruch, sei es durch Verurteilung des Angeklagten. Niemandem steht es vom Prinzip her frei, zu bestimmen, ob Anklage erhoben wird, in welchem Umfang und ob das Strafverfahren zu Ende geführt wird oder nicht¹. Es gilt außerdem der so genannte **Amtsermittlungsgrundsatz**, das heißt, die Staatsanwaltschaft und nach Anklageerhebung das Gericht sind von Amts wegen gehalten, alle für die Feststellung der Schuld des Angeklagten und alle ihn entlastenden relevanten Tatsachen selbst zu ermitteln, sie verlassen sich hierfür nicht etwa auf die Aktivitäten des Angeklagten und des Opfers.

Anders im Zivilprozess! Im Zivilprozess, anders als im Strafprozess, werden dem Gericht nur der Tatsachenstoff und die Beweise überhaupt zur Kenntnis

1 Von diesen Grundsätzen gibt es zahlreiche Ausnahmen – vor allem aus Gründen der Prozessökonomie. So gibt es Möglichkeiten, ein Strafverfahren in fast allen Verfahrensstadien einzustellen, diese sind in den §§ 153ff. StPO geregelt und der sog. „Deal“ im Strafverfahren bietet Möglichkeiten, Strafverfahren abzukürzen oder bestimmte Tatkomplexe „außen vor“ zu lassen. Jedoch geht es hier um die prinzipiellen Unterschiede zwischen Zivil- und Strafprozess, die verdeutlicht werden sollen.

gebracht, welche die Parteien dem Gericht unterbreiten **wollen**. Die Parteien sind also frei und die spezielle rechtliche Darstellungsweise zwingt sie sogar oft dazu, dem Gericht nur einen ganz bestimmten, gewissermaßen **ausgestanzten Teil** des gesamten Lebenssachverhalts, den die Parteien miteinander teilen und der den Hintergrund des zwischen ihnen schwelenden Konflikts bildet, vorzutragen. Das führt dazu, dass im Zivilprozess häufig über Punkte und Einzelaspekte eines komplexen Beziehungsgeflechts gestritten wird, während andere Aspekte völlig außen vor bleiben (müssen), weil sie **rechtlich keine Relevanz** haben. Dies gilt jedenfalls, sofern nicht eine Güteverhandlung oder ein Vergleichsgespräch geführt wird (hierzu später). Das ist für die meisten Parteien, Zeugen und auch Dolmetscher zunächst ungewohnt und manchmal auch frustrierend. Es kommt vor, dass vor allem Zeugen, die ja nicht selten tatsächlich in den Streit sehr stark involviert sind (nur eben nicht in rechtlicher Hinsicht), während einer Vernehmung sehr viel von dem erzählen und zur Kenntnis bringen möchten, was sie alles von dem „Streit“ wissen, und frustriert und verärgert feststellen müssen, dass das Gericht dies unterbindet (und auch unterbinden muss), weil es für den **Rechtsstreit** nämlich nicht relevant ist.

1.2 Die wesentlichen Prozessgrundsätze des Zivilprozesses im Überblick

Der Zivilprozess wird von einigen **fundamentalen Prozessgrundsätzen** beherrscht:

- Dem Grundsatz der Öffentlichkeit,
- dem Grundsatz des fairen Verfahrens,
- dem Anspruch auf rechtliches Gehör,
- der Dispositionsmaxime,
- dem Beibringungsgrundsatz,
- dem Grundsatz des gesetzlichen Richters,
- dem Mündlichkeitsgrundsatz und
- dem Unmittelbarkeitsgrundsatz.

2 Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Einspruch, Euer Ehren! Diesen Satz kennen Sie aus angloamerikanischen Krimis. Auch die deutsche Zivilprozessordnung kennt einen Einspruch, nämlich den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil, § 338 ZPO. Ist das ein **Rechtsmittel**? Nein, der Einspruch ist ein **Rechtsbehelf**, aber kein Rechtsmittel. Und was ist der Unterschied?

Im Grunde genommen ist „Rechtsbehelf“ der Oberbegriff für jedes von der Rechtsordnung zugelassene verfahrensrechtliche Mittel, mit dem eine behördliche, insbesondere eine gerichtliche Entscheidung, angefochten werden kann. Derjenige, der durch eine für ihn ungünstige Entscheidung **beschwert** ist, kann damit sein Recht weiter verfolgen und eine neue, für ihn günstigere Entscheidung anstreben.

Die Rechtsmittel bilden eine eigene, ganz wichtige Untergruppe innerhalb der Rechtsbehelfe. Es gibt also Rechtsmittel und andere Rechtsbehelfe. Deshalb hat es sich eingebürgert, nur diese anderen als Rechtsbehelf zu bezeichnen und etwa zu sagen, die Berufung sei ein Rechtsmittel und der Einspruch „nur“ ein Rechtsbehelf. Was ist also das Besondere an einem Rechtsmittel, das die (anderen) Rechtsbehelfe nicht haben?

Das Wesen eines Rechtsmittels besteht darin, dass es die Sache in die nächsthöhere **Instanz** bringt, also vor das übergeordnete, „höhere“ Gericht.

Werfen wir deshalb zunächst einen kurzen Blick auf den **Gerichtsaufbau** in der Bundesrepublik Deutschland, die einzelnen **Gerichtszweige** und ihre hierarchische Struktur:

BVerfG						
	Ordentliche Gerichtsbarkeit		Arbeitsgerichtsbarkeit	Verwaltungsgerichtsbarkeit	Sozialgerichtsbarkeit	Finanzgerichtsbarkeit
Revisionsinstanz	BGH		BAG	BVerwG	BSG	BFH
Berufungsinstanz	LG	OLG	LAG	OVG	LSG	-
erste Instanz	AG	LG	ArbG	VerwG	SG	FinG

Das Bundesverfassungsgericht als höchstes deutsches Gericht hat in diesem Schema eigentlich nichts zu suchen; es gehört insbesondere nicht zum Instanzenzug und ist insbesondere kein „Superrevisionsgericht“. Seine Aufgabe besteht allein darin, zu entscheiden, ob ein staatliches Organ gegen das Grundgesetz verstoßen hat. Dazu gehören allerdings auch die staatlichen Gerichte. Wenn das BVerfG also auf **Individualbeschwerde (Verfassungsbeschwerde)** feststellt, dass eine (letztinstanzliche!) Gerichtsentscheidung den Beschwerdeführer in seinen **Grundrechten** verletzt, kann und wird es diese Entscheidung aufheben.

In der horizontalen Gliederung sehen wir zunächst die sogenannte „ordentliche“ Gerichtsbarkeit, die für Zivil- und Strafprozesse zuständig ist. Das bedeutet aber nicht, dass Sie die vier **Sondergerichtsbarkeiten** als „unordentliche Gerichtsbarkeit“ bezeichnen sollten, auch wenn das Silbentrennprogramm von *Microsoft Word* keine hohe Meinung von den deutschen Gerichten zu haben scheint: bei mir schlägt es immer die Trennung „Gericht-saufbau“ vor. Nein, diese vier anderen, historisch jüngeren Gerichtszweige sind halt Fachgerichte für besondere Aufgaben und jeweils dreistufig aufgebaut – mit Ausnahme der Finanzgerichtsbarkeit, in der es keine Berufungsinstanz gibt.

Wir wollen uns hier aber nur mit der **ordentlichen Gerichtsbarkeit** beschäftigen, und innerhalb dieses Rahmens auch nur mit dem Zivilprozess.

Dabei fällt zunächst auf, dass das Landgericht insofern eine Doppelrolle einnimmt, als es sowohl erste Instanz sein kann als auch zweite Instanz. Letzteres nämlich dann, wenn es über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte zu entscheiden hat. Rekapitulieren wir kurz, was Ihnen Frau Kollegin Dr. Daubach bereits im ersten Teil unserer Einführung in den Zivilprozess dargelegt hat:

Das Amtsgericht entscheidet immer nur als erste Instanz. Es ist als **Eingangsgerecht** für bestimmte Arten von Streitigkeiten zuständig, beispielsweise für Mietstreitigkeiten über Wohnraum, und ferner grundsätzlich dann, wenn über Beträge bis zu einer Höhe von 5.000 € gestritten wird. Dann ist das Landgericht, in dessen **Gerichtsbezirk** das Amtsgericht liegt, die nächsthöhere Instanz – ausgenommen in Familiensachen, die ebenfalls beim Amtsgericht (Familiengericht) beginnen, aber anderen Regeln folgen und noch gesondert besprochen werden sollen.

Das Landgericht ist hingegen Eingangsgesicht, wenn es um mehr als 5.000 € geht und es sich nicht um eine Sache handelt, die ihrer Art nach, unabhängig vom jeweiligen **Streitwert**, ausschließlich den Amtsgerichten vorbehalten ist. Und für das Landgericht ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk es liegt, die nächsthöhere Instanz.

Diese Besonderheit des deutschen Gerichtssystems sollten Sie auch deshalb im Auge behalten, weil es sie in anderen Ländern zumeist nicht gibt und deshalb bei der Übersetzung aus oder in andere Sprachen zu Missverständnissen führen kann. So entspricht das französische *Tribunal d'Instance* weitgehend unserem Amtsgericht und das *Tribunal de Grande Instance* unserem Landgericht, aber beide Gerichte sind in Frankreich stets nur erste Instanz, und allein die übergeordnete *Cour d'Appel* ist für Berufungen gegen Entscheidungen dieser beiden Gerichte zuständig. Ein ausländischer Jurist reibt sich also regelmäßig verwundert die Augen, wenn er ein Berufungsurteil eines Landgerichts zu sehen bekommt – er hätte nämlich aus seinem Verständnis heraus ein Urteil des Oberlandesgerichts erwartet.

Dies vorausgeschickt, können wir uns nun erneut dem Unterschied zwischen Rechtsmitteln und (anderen) Rechtsbehelfen zuwenden. Ich erwähnte ja bereits, dass nur ein Rechtsmittel dazu führt, dass das Verfahren in die nächsthöhere Instanz gelangt, während andere Rechtsbehelfe nur bewirken, dass das gleiche Gericht die Sache noch einmal überprüft und eine neue Entscheidung trifft.

Der Jurist nennt diese Besonderheit der Rechtsmittel, nämlich das Verfahren in die nächsthöhere Instanz zu verlagern, den **Devolutiveffekt**. Zugleich haben Rechtsmittel noch einen **Suspensiveffekt**: Das bedeutet, dass die angefochtene Entscheidung der ersten Instanz vorerst nicht **rechtskräftig** werden kann, solange die zweite Instanz über das Rechtsmittel noch nicht entschieden hat.

Der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil hat zwar ebenfalls einen solchen Suspensiveffekt, führt aber nur dazu, dass die Verhandlung, bei der die säumige Partei nicht anwesend war, nachgeholt werden muss, und zwar vor demselben Gericht. Man spricht deshalb von einem Rechtsbehelf, und zwar immer dann, wenn die angefochtene Entscheidung von demselben Gericht, das sie erlassen hat, noch einmal überprüft wird. Weitere Beispiele für Rechtsbehelfe sind der **Widerspruch**, die **Erinnerung**, die erst kürzlich vom Gesetzgeber erfundene **Anhörungsrüge** (§ 321a ZPO) und die **Gegenvorstellung**.

Auf diese Rechtsbehelfe möchte ich hier nicht eingehen, weil sie ja zum Verfahren der jeweiligen Instanz gehören und deshalb keine Besonderheit des Verfahrens in den höheren Instanzen darstellen. Ich beschränke mich daher auf die Rechtsmittel, weil nur durch sie ein Verfahren in die höheren Instanzen kommen kann.

Welche Rechtsmittel es gibt, können Sie im 3. Buch der ZPO (§§ 511-577) nachlesen. Dort finden Sie die **Berufung**, die **Revision**, die **sofortige Beschwerde** und die **Rechtsbeschwerde**, ferner die **Nichtzulassungsbeschwerde**, die aber kein Rechtsmittel im engeren Sinne ist. Was es damit im Einzelnen auf sich hat, soll uns den Rest des Nachmittags beschäftigen.

Zuvor möchte ich Ihnen aber noch einen Tipp geben, den Sie in keinem juristischen Lehrbuch finden – wahrscheinlich, weil er so verblüffend simpel ist. Ob ein Rechtsmittel oder aber ein (anderer) Rechtsbehelf eingelegt wurde, können Sie ganz einfach auch daran erkennen, ob die Sache ein neues **Aktenzeichen** bekommen hat. Bleibt es bei dem bisherigen Aktenzeichen, war es ein Rechtsbehelf. Bekommt die Sache ein neues Aktenzeichen, können Sie regelmäßig von einem Rechtsmittel ausgehen. Aber Vorsicht: auch dann, wenn die Sache zuständigkeitshalber an eine andere Abteilung desselben Gerichts abgegeben wird, etwa von der Zivilkammer des Landgerichts an die Kammer für Handels-sachen, oder wenn die Sache vom Amtsgericht an das Landgericht verwiesen wird, weil dieses als erstinstanzliches Gericht zuständig ist, erhält die Sache ein neues Aktenzeichen.

Mit so banalen Dingen wie Aktenzeichen beschäftigen sich Juristen normalerweise nicht. Für Sie kann es aber sehr hilfreich sein, sie zu kennen, weil Sie allein daraus eine Menge erfahren können. Schauen wir uns einmal vier typische Aktenzeichen an:

AG	LG	OLG	BGH
123 F 601/09	6 O 301/08	12 U 227/09	XII ZR 123/08

Besonders aufschlussreich sind die Buchstaben in der Mitte des Aktenzeichens, das sogenannte **Registerzeichen**. Es heißt so, weil auf der Geschäftsstelle des jeweiligen **Spruchkörpers** des Gerichts für die verschiedenen Verfahrensarten jeweils eigene **Prozessregister** (Prozesslisten) geführt werden. So kennzeichnet „F“ eine Familiensache erster Instanz, mithin vor dem Amtsgericht (Familien-

gericht), „O“ eine allgemeine Zivilsache erster Instanz vor dem Landgericht, „U“ ein Berufungsverfahren in Zivilsachen vor dem OLG, und „ZR“ sagt Ihnen, dass es sich um ein zivilrechtliches **Revisionsverfahren** vor dem BGH handelt – eines der wenigen Registerzeichen, bei denen ich nachvollziehen kann, warum man gerade diese Buchstabenkombination gewählt hat.

Nachstehend gebe ich Ihnen eine Übersicht über die geläufigsten Registerzeichen; eine vollständige Liste finden Sie leicht, wenn Sie nach „Registerzeichen“ googeln:

B	Mahnsachen (AG)
Bs	Privatklage- und Bußgeldsachen (AG)
BvR	Verfassungsbeschwerden, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b GG (BVerfG)
C	Allgemeine Zivilsachen (AG)
Cs	Strafbefehle (AG)
Ds	Strafsachen des Einzelrichters (AG)
F	Familiensachen (AG)
Js	Ermittlungsverfahren (StA)
Ls	Strafsachen vor dem Schöffengericht (AG)
M	Allgemeine Zwangsvollstreckungssachen (AG)
Ns	Berufungen in Strafsachen (LG)
O	Allgemeine Zivilsachen 1. Instanz (LG)
OWi	Bußgeldverfahren (AG)
Qs	Beschwerden in Straf- und Bußgeldsachen (LG)
S	Berufungen in Zivilsachen (LG)
StR	Revisionen in Strafsachen (BGH)
T	Beschwerden in Zivilsachen (LG)
U	Berufungen in Zivilsachen (OLG)
UF	Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen (OLG)
VRs	Strafvollstreckungssachen (StA)
W	Beschwerden in Zivilsachen (OLG)
WF	Sonstige Beschwerden in Familiensachen (OLG)
Ws	Beschwerden in Straf- und Bußgeldsachen (OLG)
ZB	Beschwerden in Zivilsachen, Rechtsbeschwerden und weitere Beschwerden (BGH)
ZR	Revisionen in Zivilsachen und Berufungen in Patentsachen (BGH)

Die Zahl vor dem Registerzeichen, die sogenannte Dezernats-, Kammer- oder Senatskennziffer, verrät Ihnen hingegen, bei welchem **Dezernat** (AG), welcher **Kammer** (LG) oder welchem **Senat** (OLG, BGH) die Sache anhängig ist – das kann beim LG oder OLG auch der Einzelrichter der jeweiligen Kammer oder des jeweiligen Senats sein. Und nur die Zivilsenate des BGH sind so vornehm, sich römische Ziffern zu gönnen.